

2115/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2194/J betreffend Akkreditierung, welche die Abgeordneten DI Schöggl und DI Hofmann am 20.3.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt etwa neun bis fünfzehn Monate und hängt ab von

- Art und Umfang des Akkreditierungsantrages,
- der sich daraus ergebenden Zahl der notwendigen Sachverständigen und ihrer Verfügbarkeit,
- der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß § 9 Abs. 2 AkkG und - -
- der Zahl der Bundesminister mit denen gemäß §- 38 Z 1 AkkG das
- . -

Einvernehmen herzustellen ist.

Die Verfahrensdauer bewegt sich durchaus im europäischen Durchschnitt .

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Grundsätzlich ja, doch hängt die Reihenfolge im wesentlichen von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Derzeit sind 123 Anträge auf Akkreditierung als Prüf- und/oder Überwachungsstelle in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien anhängig. Die Liste dieser Stellen unterliegt im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen dieser Stellen und ihrer Mitbewerber der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 B-VG.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Gemäß § 3 AkkG ist eine Akkreditierung ausländischer Bewerber nicht zulässig, sondern lediglich die Anerkennung der Prüfzeugnisse von im Ausland akkreditierten Stellen vorgesehen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Der Akkreditierungsstelle liegen keine diesbezüglichen Interventionen vor. Gegebenenfalls wäre Beschwerde bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion 111 und XV zu erheben.